

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300240/17 - G1

Linz, am 13. April 1987

DVR.0069264

Bundesgesetz, betreffend die
 Erhebung einer Grunderwerbsteuer
 (Grunderwerbsteuergesetz 1987);
 Entwurf - Stellungnahme

Zl.	12.04.87
Datum:	14. APR. 1987
Verteilt:	16. APR. 1987

je
an Politiken

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

In der Beilage werden 25 Mehrabdrucke der h. Stellungnahme
 zu dem vom Bundesministerium für Finanzen versandten Gesetz-
 entwurf übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

25 Beilagen

Für die Richtigkeit
der Auswertigung:

metz

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300240/17 - G1

Linz, am 13. April 1987

Bundesgesetz, betreffend die
Erhebung einer Grunderwerbsteuer
(Grunderwerbsteuergesetz 1987);
Entwurf - Stellungnahme

DVR.0069264

Zu GZ 10 0202/5-IV/10/B7 vom 3. März 1987

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der
do. Note vom 3. März 1987 versandten Gesetzentwurf wie folgt
Stellung zu nehmen:

Allgemeines:

A. Abgesehen von der Zielsetzung der unmittelbaren Sanierung
schon festgestellter Verfassungswidrigkeiten des gel-
tenden Gesetzes (ausgehend von der Unsachlichkeit einer
bestimmten Befreiungsbestimmung ist der Grundtatbestand
des § 1 Abs. 1 Z. 1 aufgehoben worden) hat die vom Ver-
fassungsgerichtshof indirekt erzwungene Neuordnung der
Materie das erklärte Reformziel eines grundlegenden Ab-
baus von Steuerbefreiungsbestimmungen unter gleichzei-
tiger Herabsetzung des Normalsteuersatzes im Auge.

Auch Anliegen der Rechtssicherheit, der Steuergerech-
tigkeit sowie der Entlastung der Verwaltungsbehörden und

der Höchstgerichte will die - nach den Erläuterungen: aufkommensneutrale - Neuregelung verwirklichen, wobei Aufbau und Inhalt des Gesetzentwurfs weitgehend dem Grunderwerbsteuergesetz 1955 folgen. Es bestehen jedoch Zweifel, ob alle diese weiteren Anliegen mit einem Gesetz in der Fassung des vorliegenden Entwurfs erreicht werden können.

So scheinen wichtige Gesetzesbestimmungen, die schon bisher infolge ihrer Auslegungsbedürftigkeit eine doch sehr uneinheitliche Vollzugspraxis provozierten, nach wie vor in auffälliger Weise unbestimmt (vor allem die §§ 1 und 8). Dazu kommt, daß auch die Erläuterungen zu diesen wichtigen Bestimmungen merklich zurückhaltend sind. Von der Neuregelung des Gesetzes wäre doch gerade im Interesse der Rechtssicherheit zu erhoffen, daß nicht neuerlich und von vornherein die Herausbildung von verlässlichen Anhaltspunkten für den Gesetzesvollzug letztlich den Höchstgerichten überantwortet wird.

Gegen den Abbau der Befreiungstatbestände und die gleichzeitige Herabsetzung des Normalsteuersatzes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es gibt allerdings Indizien dafür, daß für die angepeilte Aufkommensneutralität der vorgesehene Normalsteuersatz von 4 v.H. (der "Genleistung" im Sinne der §§ 4 und 5) noch deutlich zu hoch ist. So ist aus der Sicht der Landesfinanzen von Bedeutung, daß keine Befreiungsbestimmungen mehr aufscheinen, die - wie bisher - das Land bei bestimmten Grunderwerben im öffentlichen Interesse in Anspruch nehmen könnte. Daraus ist eine Mehrbelastung des Landes an Aufkommen für Grunderwerbsteuer zu erwarten. Diese könnte, wie hier durchgeführte Berechnungen erweisen, voraussichtlich dann vermieden werden, wenn der Steuersatz nicht mit 4 v.H., sondern mit 3 v.H. normiert würde.

Es wäre zu bedenken, daß eine unkompensierte Mehrbelastung das Verlangen nach neuerlichen, gleichgelagerten Ausnahmetatbeständen weckt. Jedenfalls aber ist in diesem Zusammenhang die Verhandlungspflicht gemäß § 5 FAG 1985 nachdrücklich in Erinnerung zu rufen.

B. Im Rahmen der grundsätzlichen Auseinandersetzung mit diesem Reformvorhaben ist auf die besondere Betroffenheit der Land- und Forstwirtschaft hinzuweisen. Zwar unterliegt die Land- und Forstwirtschaft insgesamt schon nach der geltenden Regelung der Grunderwerbsteuerpflicht. Es hat sich jedoch durch die verschiedensten Befreiungsbestimmungen in der Vergangenheit ein Allgemeinzustand entwickelt, der in der Praxis für einen aktiv wirtschaftenden Land- und Forstwirt nahezu lückenlos auf eine Befreiung von der Grunderwerbsteuer hinausläuft.

Von diesem tatsächlichen Zustand ausgehend, wird die Absicht des Bundes, auch für die Land- und Forstwirtschaft mit wenigen Ausnahmen einen Steuersatz von 4 v.H. festzulegen, als Belastung angesehen, die den Berufsstand "Land- und Forstwirtschaft" um so schwerer treffen müßte, als dieser schon seit etwa dem Jahr 1980 mit der allgemeinen Einkommensentwicklung in anderen Berufsständen nicht mehr Schritt halten kann. Aus dieser Sicht würde sich der vorgesehene Normalsteuersatz von 4 v.H. für nahezu alle betroffenen Landwirte de facto neuerlich als wirtschaftliche Schlechterstellung auswirken.

Es sollte daher für die Land- und Forstwirtschaft generell der reduzierte Steuersatz von 2 v.H. vorgesehen werden. In eventu wäre die Steuerfreiheit einerseits der Grunderwerbe der landwirtschaftlichen Siedlungsfonds und

andererseits des Erwerbs von Ersatzgrundstücken nach be-
hördlichen Grundablösemaßnahmen abzusichern.

Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu § 3 Abs. 1:

Gemäß Z. 3 dieser Bestimmung ist von der Besteuerung ausgenommen "der Erwerb eines Grundstückes im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach dem Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951".

Nach h. Auffassung eignet sich der vorgesehene Hinweis einzig und allein auf einen Akt des Bundes-Grundsatzgesetzgebers nicht für die Determinierung dieses Befreiungstatbestandes. Wenn hier - offenbar aus dem Blickwinkel des Bestimmtheitsgebotes - für Abgrenzungszwecke Verweisungen als zweckmäßig erachtet werden, dann kann im Rahmen des Kompetenztypus des Art. 12 B-VG ein geeigneter Hinweis auf die Rolle des Ausführungsgesetzgebers (als der von Art. 18 Abs. 1 B-VG ausschließlich gemeinte Gesetzgeber) nicht grundsätzlich ausgespart bleiben (vgl. auch Adamovich-Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, Springer 1982, Seite 153 f.).

Von dieser rein verfassungsrechtlichen Erwägung abgesehen wären schon aus sachlicher Sicht Klarstellungen wünschenswert, daß vom Ausnahmetatbestand alle von den Landes-Ausführungsgesetzen geregelten Verfahren gemeint sind, somit jedenfalls Zusammenlegungen und Flurbereinigungen (sogenannte "vereinfachte Zusammenlegungen") erfaßt sind. Es sollte das Verhältnis des Entwurfs zu den Ausführungsgesetzen der Länder im Bereich der Bodenreform eindeutig klargestellt werden. Aber auch das Verhältnis zum Agrarverfahrensgesetz läßt Fragen offen. Dessen § 15 ordnet nämlich an, daß die "zur

Durchführung dieser Verfahren" (d.s. Verfahren zur Regelung der Flurverfassung inkl. Flurbereinigung, zur Regelung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie anderer Felddienstbarkeiten, ferner Verfahren in Alpenschutzangelegenheiten, nach den Güter- und Seilwegegesetzen und in den Angelegenheiten des landwirtschaftlichen Siedlungswesens) "erforderlichen Vermögensübertragungen, Rechtserwerbungen und bucherlichen Eintragungen keiner öffentlichen Abgabe" unterliegen.

Vom Standpunkt der vom h. Amt zu wahrenen Interessen, ist nachdrücklich auf die Befürchtung hinzuweisen, daß zufolge der Entwurfsformulierung bewährte Hilfsmaßnahmen für die bäuerliche Bevölkerung, die im Rahmen der Bodenreform den Verfahrensparteien praktisch durch Zwangsmaßnahmen, nämlich durch agrarbehördliche Verordnungen und Bescheide auferlegt werden, künftig der Steuerpflicht unterliegen. Weiters besteht die Sorge, daß als Auswirkung dieser Neuformulierung die vom Grundsatz- und Ausführungsgesetzgeber den Siedlungsträgern zum landwirtschaftlichen Siedlungsverfahren gesetzlich auferlegten Aufgaben infolge der Steuerpflicht empfindlich behindert werden.

Der Befreiungstatbestand des § 3 Abs. 1 Z. 3 sollte daher sowohl umfassend als auch unzweideutig formuliert werden.

Zu § 8:

Wie eingangs schon angedeutet, wird als Mangel empfunden, daß diese Entwurfsbestimmung die Begriffe "Verwirklichung" des Erwerbsvorganges und "Wirksamkeit" des Erwerbsvorganges gleichlautend aus dem geltenden Gesetz lediglich übernimmt und auf die im Interesse der Rechtssicherheit zweifellos erwünschten, klaren Begriffskonturen somit weiterhin verzich-

- 6 -

tet. Damit überläßt das Reformvorhaben die Interpretation wichtiger Normteile weiterhin dem behördlichen Weisungsbereich und letztlich der Judikatur (die zu entlasten als Reformziel in den Erläuterungen gleichwohl angegeben ist).

Zu § 9 und § 10:

In Bodenreformverfahren fallen Erwerbsvorgänge im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfs an. Daraus folgt dann, wenn solche Erwerbsvorgänge im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 3 von der Besteuerung ausgenommen bleiben sollen, daß die Agrarbehörden Abgabenerklärungen an die Finanzämter vorzulegen haben. Wenn man bedenkt, daß größere Zusammenlegungsverfahren oft mehr als 300 Parteien umfassen, so kann ermessen werden, daß der daraus abzuleitende Aufwand von den Agrarbehörden wohl nur mit zusätzlichen Bediensteten zu bewältigen sein wird.

Zu § 12:

Nach fachlicher Ansicht werden die vorgesehenen Übergangsbestimmungen voraussichtlich in vielen Einzelfällen eine nicht zumutbare Härte darstellen. Es sollte daher für Übergangsfälle nicht der (geltende) hohe Steuersatz von 8 v.H., sondern ein herabgesetzter Steuersatz angewendet werden. Auch die im § 12 Abs. 2 des Entwurfs für vor dem 1. Juli 1987 "verwirklichte" Erwerbsvorgänge vorgesehene Übergangsregelung, die sich praktisch als achtjährige Weitergeltung des (als verfassungsrechtlich bedenklich erkannten) Grunderwerbsteuergesetzes 1955 auswirkt, läßt eine Vielzahl von Härtefällen bei unverminderter Rechtsunsicherheit befürchten. Hier sollte gleichfalls eine andere Lösung - etwa eine bloß fünfjährige Frist - erwogen werden.

- 7 -

Schließlich scheint aus sachlichen Gründen die gesetzliche Klarstellung geboten, wonach auch Kaufanwartschaftsverträge und sonstige Vorverträge in den Begriff "Erwerbsvorgang" einbezogen werden, damit nicht Wohnungseigentumswerber auf Grund oft schon viele Jahre zurückliegender Vertragsanwartschaften nun unter eine für sie nicht vorhersehbar gewesene Steuerpflicht fallen. Diesbezügliche Klarstellungen sollte der Gesetzgeber nach h. Auffassung nicht der vollziehenden Gewalt überlassen.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt. .

Für die o.ö. Landesregierung:

H ö r t e n h u b e r

Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
